Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2439

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5599/64

Bonn, den 26. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für getrocknete Weintrauben)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 25. Juni 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 711 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für getrocknete Weintrauben)

Vom 19. Juni 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundsgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Regelmäßiger Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
In der Tarifnr. 08.04 (Weintrauben usw.) erhält die Anmerkung 2 (Weintrauben, getrocknet usw.) folgende Fassung:								
2. Weintrauben, getrocknet, des Abs. B - II, zur Verwendung oder zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 2170 t in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	—	—	1,2	—	frei	5,4	4,8	—
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Nach dem Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung vom 14. Oktober 1963 — Beschluß des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 152 vom 23. Oktober 1963 Seite 2554) — ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, jährlich ein nicht diskriminierendes Zollkontingent für Weintrauben, getrocknet, der Tarifnr. 08.04 - B - II in Höhe von 15 % der jährlichen Einfuhren aus nicht mit der Gemeinschaft assoziierten dritten Ländern, berechnet auf der Grundlage der letzten verfügbaren Statistiken der Gemeinschaft, zu eröffnen und nach den von der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Der nationale Zollsatz ist auf der Grundlage des bis auf 2 % ausgesetzten Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs festzusetzen.

(2) Gemäß der Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 152 vom 23. Oktober 1963 Seite 2553) wird dieses Gemeinschaftskontingent von den Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer jährlichen Einfuhr getrockneter Weintrauben mit Herkunft aus den mit der Gemeinschaft nicht assoziierten dritten Ländern ausgenutzt, und zwar auf der Grundlage der Statistiken, die der Berechnung des Kontingents zugrunde lagen. Nach diesen Unterlagen errechnet sich das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1964 auf 4340 t.

(3) Durch die Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG-Iran) vom 12. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1486) wurde dieses Zollkontingent zunächst für das erste Halbjahr 1964 in Höhe von 2170 t eröffnet. Für das zweite Halbjahr 1964 ist das Zollkontingent nunmehr in Höhe von wiederum 2170 t zu eröffnen.